



Unterrichtsordnung MV Einsingen e. V.

1. Schuljahr

Das Schuljahr des Musikvereins Einsingen e.V. läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Musikverein Einsingen e.V..

2. Aufnahme

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, die genaue Vorlaufzeit muss von Fall zu Fall mit dem MV Einsingen abgeklärt werden. (Ein Einstieg in die Musikkinder ist unterjährig nicht möglich – alternative Rhythmusmäuse). Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die aktuelle Unterrichts- und Gebührenordnung Musikvereins Einsingen e.V. an.

3. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag in den vereinseigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten unseren Kooperationspartnern (Kindergarten, Schule) statt.

Die Unterrichtsstunden umfassen wahlweise 30 oder 45 Minuten (beim Gruppenunterricht gibt die jeweilige Gruppengröße die Unterrichtszeit vor).

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung muss die/der jeweilige Ausbilder/in rechtzeitig informiert werden. Es werden Anwesenheitslisten geführt, in denen die Anwesenheit, sowie das entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen aufgezeichnet werden. Für den Unterricht beim Musikverein Einsingen e.V. gilt die Ferien- und Feiertagsregelung von Baden-Württemberg.

Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt.

Bei mindestens vierwöchiger Verhinderung eines Schülers wegen Erkrankung wird das Musikschulentgelt ab dem Kalendermonat, der auf diese Vier-Wochen-Frist folgt, um zwei Drittel gekürzt, wenn die Erkrankung weiter andauert. Über die Dauer der Erkrankung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft aus, wird dieser immer nachgeholt (auch in den Ferien möglich). Fällt eine Lehrkraft länger als 4 Wochen aus, verpflichtet sich der Musikverein Einsingen e.V. für einen Ersatz zu sorgen oder die nicht mehr nachzuholenden Unterrichtsstunden zurückzuerstatten. Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

4. Lernmittel

Grundsätzlich sollten die Schüler zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

Der Musikverein Einsingen e.V. kann im Ausnahmefall den Schülern vereinseigene Instrumente gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung stellen. Die übliche Mietzeit beträgt 1 Jahr. Sollte das Instrument nicht anderweitig vom Verein benötigt werden, kann die Mietzeit verlängert werden. Die Leihgebühr für ein vom Verein gestelltes Instrument beträgt 10,00 € pro Monat. Der Zustand des Instrumentes wird vor Übergabe vom Musikverein festgehalten. Die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten haben für den Zustand und die Pflege des Instrumentes Sorge zu tragen.

Die für den Unterricht erforderlichen Noten werden vom Ausbilder mitgebracht und sind von den Eltern zu bezahlen (kopierte Instrumentalschulen sind nicht erlaubt).

5. Probezeit

Die Probezeit beträgt nach Neuabschluss generell 2 Monate. Die 2 Monate beziehen sich nicht auf den Tag des ersten Unterrichts, sondern auf den angefangenen Monat. In dieser Zeit kann jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden.

Das Schulgeld ist immer für einen kompletten Monat zu bezahlen.

6. Kündigungen

Abmeldungen sind zum Ende eines jeden Halbjahres (31. März bzw. 31. August) möglich.

Die Kündigungen müssen dem Musikverein Einsingen e.V. spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ausnahme: Musikkinder 1+2 und Kurse in Grund- und weiterführenden Schulen.

Diese Kurse können nur zum 31. August gekündigt werden, da sie auf ein ganzes Schuljahr ausgelegt sind.

Kündigungen des Unterrichtsvertrags durch den Musikverein Einsingen e.V.

Der Musikverein Einsingen e.V. kann den Unterrichtsvertrag mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals kündigen, wenn

1. der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler/in) mit Entrichtung der Gebühren über mehrere Monate in Verzug gerät,
2. der Schüler/in den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat,
3. der Unterricht mehrmals unentschuldigt versäumt wurde,
4. im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind,
5. der Lehrer aus persönlichen oder beruflichen Gründen den Unterricht nicht mehr fortsetzen kann.

7. Mitgliedschaft

Ab Ausbildungsbeginn ist jede/jeder Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfreies Mitglied des Musikverein Einsingen e.V.

8. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

9. Unterrichtsentsgelt

Das Unterrichtsentsgelt wird grundsätzlich als Monatsbetrag pro Person festgesetzt. Ausnahme sind die Musikzwerge, hier gilt das Unterrichtsentsgelt für das Paar, 1 Kind und 1 Erwachsener.

Bei den Blockflötenspatzen bezieht sich das Unterrichtsentsgelt auf die Gruppengröße pro Kind. Wird durch Ausscheiden eines Kindes die Gruppe kleiner, werden das Unterrichtsentsgelt und die Unterrichtseinheit der Gruppengröße angepasst.

Fällt bei den Musikzwergen, Rhythmusmäusen und den Musikkindern die Teilnehmerzahl unter 5 Kinder findet der Kurs nicht mehr statt.

Das Unterrichtsentsgelt liegt dem Jahresaufwand zugrunde und ist deshalb auch in der Ferienzeit zu entrichten.

Das Unterrichtsentsgelt ist grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift zu bezahlen und wird am 25. eines jeden Monats (oder am darauffolgenden Werktag) dem angegebenen Konto belastet. Vorabbenachrichtigungen (bei Ersteinzug und Änderung) gehen dem Zahler spätestens einen Tag vor Abbuchung zu.

10. Ermäßigungen

Werden Geschwister gleichzeitig an der ALGeNo Musikschule unterrichtet, so wird (ab dem 2. Kind) für jedes weitere Kind das Unterrichtsentsgelt um 10% ermäßigt. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt.

Erwachsene sind von dieser Regelung ausgenommen..

11. Entstehung und Fälligkeit des Schulgeldes

Die Fälligkeit des Schulgeldes entsteht am ersten Unterrichtstag.

Das Schulgeld wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Bei Beginn oder Ende der Schulgeldschuld unter einem Monat wird die volle Monatsgebühr berechnet.

12. Schuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes ist derjenige verpflichtet, der den Schüler bei dem Musikverein Einsingen e.V. angemeldet hat.